

Besichtigung des Quellcodes bei vermuteter Urheberrechtsverletzung

Software-Quellcodes können zwecks Prüfung von Urheberrechtsverletzungen vom Anspruchsteller untersucht werden. Dieser sog. „Besichtigungsanspruch“ ist auch im Wege einer einstweiligen Verfügung durchsetzbar. Der BGH hat nun mit Urteil 20.09.2012 – I ZR 90/09 – dieses Recht gestärkt und entschieden, dass dem nicht entgegensteht, wenn unstreitig nicht das gesamte Computerprogramm, sondern lediglich einzelne Komponenten übernommen werden.

Zum Zwecke der Beweissicherung ist es oftmals entscheidend, wenn ohne vorherige Abmahnung Herausgabe des Quellcodes an einen zur Geheimhaltung verpflichteten Sachverständigen durch eine einstweilige Verfügung gesichert wird, damit der (potentielle) Verletzer keine Beweisspuren beiseiteschaffen kann. Der Rechteinhaber ist oftmals über das Ausmaß einer Urheberrechtsverletzung im Unklaren und kann dies ohne Besichtigung des Quellcodes nicht beurteilen. Dem können aber schützenswerte Geheimhaltungsinteressen des Quellcode-Besitzers entgegenstehen, so dass die Interessen im Einzelfall abzuwägen sind.

Das OLG München (Urt. v. 28.05.2009 – 29 U 1930/08) verneinte einen Besichtigungsanspruch, weil die Klägerin nicht substantiiert dargelegt habe, welche aus mehreren Komponenten bestehenden Softwareteile urheberrechtlich geschützt seien und ob diese von ihr entwickelt wurden. Dies sei erforderlich, weil die Software unstreitig nicht komplett, sondern nur in einzelnen Komponenten übernommen wurde.

Der BGH war jedoch der Ansicht, dass die Vorinstanz zu strenge Anforderungen gestellt habe. Es reiche aus, wenn ein gewisser Grad der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung vorliege (bereits BGHZ 150, 377, 385 – Faxkarte). Der Kläger müsse nicht im Detail darlegen, für welche Komponenten er urheberrechtlichen Schutz beanspruchen kann und für welche nicht. Denn dafür müsse der Kläger Betriebsgeheimnisse offenlegen. In dem Streitfall wurde die Software für eine beträchtliche Summe veräußert, so dass eine Vermutung für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit spreche. Es sei dann Sache der Beklagten, dies zu widerlegen. Zwar sei denkbar, dass die übernommenen Komponenten nicht oder nicht zu Gunsten des Klägers urheberrechtlichen Schutz genießen und eine Urheberrechtsverletzung deshalb abzulehnen wäre. Dies rechtfertige aber nicht, schon den Besichtigungsanspruch zu verneinen. Andernfalls wäre effektiver Rechtsschutz gegen Softwareverletzungen unzumutbar erschwert. Der Besichtigungsanspruch soll gerade dazu dienen, eventuelle Übereinstimmungen in Programmteilen erst zu ermitteln.

Praxishinweis

Durch dieses Urteil werden Anspruchsteller bei der Durchsetzung von Softwareverletzungen deutlich gestärkt und ihnen mit dem Besichtigungsanspruch, der auch ohne vorherige Abmahnung im Eilverfahren durchsetzbar ist, ein scharfes Schwert in die Hand gegeben. Für einen Anspruchsteller ist es erforderlich, seine Rechteinhaberschaft und die Schutzfähigkeit des Programms schlüssig

darzulegen. Hat die Software einen erheblichen Marktwert, so ist dies ein deutliches Indiz für die Schutzfähigkeit der Software.

Kontakt:

REMMERTZ SON Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Blumenstr. 17, 80331 München
remmert@rs-iplaw.de
www.iplegal.de